Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

Bekanntmachung nach § 4 des Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Landes-UVP-Gesetz-LUVPG)

Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde des Kreises Stormarn,
-Planfeststellungsbehördevom 02.10.2007 - Az. 651-41/023-17 -

Herr Claus Wiencke beabsichtigt auf seinem Grundstück Flurstück 1041, Flur 1, Gemarkung Großhansdorf in der Gemeinde Großhansdorf die Verrohrung eines Grabenabschnittes über 30 m, der ein Gewässer 2. Ordnung darstellt. Die Verrohrung soll dazu dienen, dass das Bodenniveau an die umgebenden Bereiche angepasst wird.

Das Vorhaben bedarf grundsätzlich einer Planfeststellung nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz. Für einen nicht UVP-pflichtigen Gewässerausbau kann an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 1.19 der Anlage 1 (Liste der "UVP-pflichtigen Vorhaben") des Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) i.d.F. vom 13. Mai 2003 (GVOBl.Schl.-H.S.246), für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist.

Die überschlägige Prüfung nach § 6 LUVPG hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Feststellung ist gem. § 4 LUVPG nicht selbständig anfechtbar.

Auf Antrag können die Unterlagen beim Kreis Stormarn, untere Wasserbehörde, Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe während der Dienststunden (Mo., Di., Do. + Fr. 08.30 Uhr - 12.00 Uhr, Do. 14.00 Uhr - 17.00 Uhr und nach Vereinbarung) eingesehen werden.

Bad Oldesloe, den 02.10.2007

Kreis Stormarn Der Landrat Untere Wasserbehörde Im Auftrag

Hans-Gerd Eissing